

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 17. Mai 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
03.05.2010	2030.11-F Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-64 -	122
	Liegenschaften	
22.04.2010	6410-F Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10 -	123
	Stellenausschreibung	127

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 3. Mai 2010 Az.: L 3 O 1002-I/4-64

I.

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 20. Mai 2009 (FMBl S. 148, StAnz Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Kürzung der Probezeit. Feststellung des ersten Fünftels der Zahl der Teilnehmer an einer Laufbahnprüfung

¹Es wird zugestimmt, dass im Rahmen der Kürzung der Probezeit nach Maßgabe des § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 LbV das erste Fünftel der Zahl der Teilnehmer an einer Laufbahnprüfung im Wege der mathematischen Rundung festgestellt wird, wenn mindestens zehn Personen an einer Laufbahnprüfung teilgenommen haben.

²Bei fünf bis neun Prüfungsteilnehmern kann ohne Zustimmung des Landespersonalausschusses nur bei den jeweils besten Prüfungsteilnehmern mit der Platzziffer 1 die Probezeit gekürzt werden. ³Bei weniger als fünf Teilnehmern an einer Laufbahnprüfung bleibt die Kürzung der Probezeit an die Zustimmung des Landespersonalausschusses im Einzelfall gebunden.“

2. In Nr. 5.8.3 wird nach dem Wort „Ämter“ das Wort „ab“ eingefügt.

3. In Nr. 11.2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 5 und 6“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt und werden die Worte „Sätze 2 und 3“ gestrichen.

II.

Nr. 1 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010, Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Liegenschaften

6410-F

Änderung

der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
aller Bayerischen Staatsministerien und
des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. April 2010 Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10

Zu der Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage 1 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl 2003 S. 15, StAnz Nr. 51) wurde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ein Nachtrag vereinbart. Die dadurch eingetretenen Änderungen der Vereinbarung sind rückwirkend zum 1. Juli 2007 anzuwenden.

Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen wird deshalb wie folgt geändert:

1. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:

„Mit den Telekommunikationsunternehmen T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Deutschen Funkturm GmbH besteht die anliegende Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen.“

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Stelle. Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Funkstation und des vereinbarten Entgelts zu melden. Dort steht für Fragen zur Auslegung der Rahmenvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung.“

3. Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Künftige Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Anlagen werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.“

4. Anlage 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Rahmenvereinbarung) wird wie folgt geändert:

4.1 § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das TK-Unternehmen entrichtet ab 1. Juli 2007 für die in § 3 bezeichnete Grundstücksnutzung die in

Anlage 3 festgelegten Entgelte. Für bestehende Verträge gelten die bisherigen Sätze.“

4.2 § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entgelt- und Entschädigungssätze gemäß der zum 1. Juli 2007 angepassten Anlage 3 werden im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Juli 2010, nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze – nach oben oder nach unten – erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des Indexes in diesem Dreijahreszeitraum. Ausgangspunkt danach ist jeweils der Monat Juli des letzten Anpassungszeitpunktes im Verhältnis zu dem Monat Juli drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 1. Juli. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es hierzu eines Anpassungsverlangens bedarf. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten werden jedoch deklaratorisch die Beträge gegenseitig mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute zur Unterzeichnung entsprechender Nachtragsvereinbarungen.

(2) Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit vor dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) wie bisher im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem Vertragsbeginn um jeweils 5%.

Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit ab dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem jeweiligen Vertragsbeginn gemäß folgender Formel:

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland in dem Dreijahreszeitraum zwischen Januar des Jahres, in dem die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages begann, bis zum Januar des Jahres drei Jahre später. Danach ist jeweils der Monat Januar des Jahres Ausgangszeitpunkt, in dem der letzte Anpassungszeitpunkt liegt im Verhältnis zu dem Monat Januar drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils datumsgenau drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. in der Folge drei Jahre nach Vertragsänderung. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer entsprechend begründeten schriftlichen Mitteilung eines Vertragsteils (einseitige Willenserklärung).“

5. Anlage 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Mustervertrag) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „um jeweils 5%“ gestrichen.

6. Die Anlage zu dieser Bekanntmachung ersetzt die bisherige Anlage 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Entgelt- und Entschädigungssätze).

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten

Dr. Stauner
Ministerialdirigentin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Klotz
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Huber
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 01.07.2007

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.150 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	6.500 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	4.900 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	3.900 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.250 €

Wird die Standard-Funkstation in **München** – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt **6 Antennen** beschränkt, beträgt das Entgelt

6.500 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf

8.150 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne	10 % des Betrags unter 1.
Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen	50 % des Betrags unter 1.

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	13.550 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	8.150 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	6.500 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Erstnutzer | 3.250 € |
| b) jeder weitere Nutzer: | 1.625 € |

B. Entschädigungen (einmalig)

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 271,-- € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und
Mehraufwendungen | 814,-- € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienst-
barkeit | 0,55 €/m ²
einmalig |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. Juni 2010 die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten** (Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Die Stelle wurde bereits mit FMBl Nr. 1/2010 ohne die erwartete umfassende Resonanz ausgeschrieben. Durch die erneute Ausschreibung erhofft sich das Bayerische Staatsministerium eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern (vgl. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayRiG).

Bewerbungen werden binnen zwei Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München o. V. i. A. zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
